

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietservice

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen X-Light GmbH und Ihren Vertragspartnern (nachfolgend Mieter genannt), welche die Anmietung und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen zum Inhalt haben. Abweichende Abmachungen sind nur in schriftlicher Form gültig und durch X-Light zu betätigen.

2. Angebot und Vertrag

Die Angebote von X-Light sind Grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch X-Light bedürfen der Schriftform.

3. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung der Mietgegenstände aus dem Lager von X-Light (check-out) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe im Lager X-Light (check-in). Werden die Mietgegenstände durch X-Light transportiert, ist der Warenausgang / Wareneingang im Lager massgebend für check-in / check-out.

4. Rückgabe der Mietgegenstände

Die vereinbarte Mietzeit ist zwingend einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Mieter unverzüglich X-Light informieren. Bei verspäteter Rückgabe des Materials kann dem Mieter die zusätzliche Dauer der Miete in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung weiterer Schäden infolge der durch den Mieter verursachten Verspätung bleibt vorbehalten. Retournierte Mietobjekte werden bei X-Light getestet.

5. Pflichten des Mieters

Der Mieter und deren Beauftragte sind gehalten, die Mietgegenstände entsprechend sorgfältig zu behandeln und nur im Rahmen der technischen Bestimmungen zu verwenden. Aufbau, Bedienung und Abbau der Mietgegenstände darf nur von Fachpersonal vorgenommen werden. Der Mieter ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Konzessionen, Bewilligungen zu Inbetriebnahme der Geräte, SUISA-Gebühren und jede Art von Aus- und Aufführungslizenzen besorgt sich der Mieter selbst auf eigene Rechnung.

6. Gebrauchsüberlassung

Die Mietgegenstände mit allen ihren Bestandteilen bleiben während der gesamten Mietdauer Eigentum der X-Light GmbH. Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Mieter ist untersagt, die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter belastet. X-Light Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder unsichtbar gemacht noch entfernt werden. Die Mietgeräte werden von uns gewartet und sind einsatzbereit. Für ein Aussetzen der Anlage kann X-Light nicht haftbar gemacht werden.

7. Haftung des Mieters bei Verlust und Beschädigung

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, immer einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden durch Dritte hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu veranlassen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für die Geräte von Mietbeginn bis Mietende und haftet für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, Diebstahl, äussere Einflüsse, unsachgemässe Stromversorgung etc.). Im Zusammenhang mit Dienstleistungen der X-Light GmbH sind die Geräte mit einer Transportversicherung versichert (Selbstbehalt Fr. 2000.-). Die Versicherungsdeckung umfasst den Transport und den Aufenthalt bei einem Event in der Schweiz sowie in der EU.

8. Warenübernahme

Der Mieter bestätigt bei Mietbeginn durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag, dass er die Geräte in Einwandfreiem Zustand und funktionstüchtig übernommen hat und er über das notwendige Wissen zu Bedienung und Installation verfügt. Unterlässt der Mieter bei Warenübergabe die Prüfung der Mietgegenstände auf Zustand und Vollständigkeit, gilt der Zustand der Mangelfreiheit. Nachträglich angegebene Mängel können von X-Light nicht anerkannt werden.

9. Vertragsrücktritt durch den Mieter

Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die fälligen Annullierungskosten:

- im Minimum: 5%
- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%
- bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%
- bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%
- danach: 100%

des vereinbarten Mietbetrages.

Sind der X-Light GmbH durch die Vorbereitungen und/oder Absagen an andere Mieter Kosten entstanden die, die Annullationskosten übersteigen, wird dem Mieter der tatsächliche Aufwand verrechnet.

10. Vertragsrücktritt bei schlechtem Wetter

Bei einer Absage der Veranstaltung wegen schlechtem Wetter, bleiben die Mietkosten und bereits erfolgte Dienstleistungen geschuldet. Abweichende Abmachungen können im Vorfeld getroffen werden.

11. Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehungen unterstehen Schweizerischem Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern**

Stand: 2019 / 1

X-LIGHT